

# Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

- Wasserrecht und Wasserwirtschaft -

Aktenzeichen: 44-641/4-Sa  
Sachbearbeiter: Herr Stadler  
Tel.-Durchwahl: 08321/612-424  
Fax-Nummer: 08321/61267424  
e-mail: andreas.stadler@lra-sf.bayern.de  
Zimmer-Nr.: 225, II. Stock

Sonthofen, 29. November 1999

## **Vollzug der Wassergesetze; Ausübung des Tauchsportes mit Atemgerät in Teilen des Rottachsees, Ge- meinde Oy-Mittelberg und Markt Sulzberg**

### **Anlage : 1 Lageplan**

Das Landratsamt Oberallgäu erläßt folgende

## **ALLGEMEINVERFÜGUNG :**

- 1 Die Ausübung des Tauchsportes mit Atemgerät ist am Rottachsee im Bereich zwischen den Badestränden Moosbach (Markt Sulzberg) und Petersthal (Gemeinde Oy-Mittelberg) als Gemeingebrauch im Rahmen des Art. 21 BayWG zulässig. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan.
- 2 Der Gemeingebrauch aus Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird wie folgt geregelt bzw. beschränkt:
  - 2.1 Das Tauchen im Bereich der Schutzzonen ist nicht gestattet.
  - 2.2 Der Zugang zum Gewässer darf ausschließlich über die Badestrände Moosbach und Petersthal erfolgen. Die Uferbereiche außerhalb der Badezonen dürfen auch vom Wasser aus nicht betreten werden.

**Oberallgäuer Platz 2 - 87527 Sonthofen**  
**Öffnungszeiten:**  
Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montag 13.30 - 16.00 Uhr  
Terminvereinbarung außerhalb der Öffnungszeiten möglich

**Bankverbindung:**  
Kreissparkasse Sonthofen (BLZ 733 522 30)  
Konto-Nr. 364  
Postbank München (BLZ 700 100 80)  
Konto-Nr. 11016-800

- 2.3 Die Teilnehmerzahl bei Tauchschulen ist auf acht Taucher begrenzt. Die Tauchgänge der Tauchschulen sind so zu koordinieren, daß pro Einlaßstelle nur eine Tauchschule anwesend ist.
- 2.4 Das Auffüllen von Sauerstoffflaschen am Ufer ist nicht gestattet.
- 2.5 Grabungen und Erdbewegungen aller Art sind nicht zulässig.

## **G r ü n d e :**

### **I.**

Durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes vom 10.07.1998 (GVBl S. 403) kann die Sportausübung an oberirdischen Gewässern nicht mehr über die Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG, BGBl. I S. 1695 v. 12.11.1996) zugelassen werden, sondern nurmehr über die Widmung des Gewässers oder eines Gewässerteiles zu bestimmter gemeingebrauchlicher Nutzung.

Der Bescheid des Landratsamtes Oberallgäu vom 14.10.1997, Az.: 44-641/4-Sa, über die Erlaubnis zum Tauchen mit Atemgerät in einem Teilbereich des Rottachsees wurde durch die Neuregelung im Bayerischen Wassergesetz (BayWG, BayRS 753-1-U) zwar nicht nicht ungültig. Zur Vermeidung von auf unterschiedlichen Rechtslagen basierenden Allgemeinverfügungen werden die als wasserrechtliche Erlaubnis erlassenen Bescheide jedoch formell an die neue Rechtslage angepaßt. Eine inhaltliche Veränderung des Bescheides vom 14.10.1997 ist nicht erfolgt. Eine Beteiligung Dritter war somit nicht erforderlich.

### **II.**

Das Landratsamt Oberallgäu ist für den Erlaß dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 75 Bayer. Wassergesetz BayWG - BayRS 753-1-I, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - BayRS 2010-1-I).

Da das Tauchen mit Atemgerät in oberirdischen Gewässern nicht im Rahmen des Gemeingebrauchs nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayWG liegt, ist für die Zulassung des Tauchsportes die entsprechende Widmung des betroffenen Bereiches des Rottachsees erforderlich.

Gem. Art. 21 Abs. 1 Satz 3 können die Kreisverwaltungsbehörden bestimmen, daß an Gewässerteilen das Tauchen mit Atemgerät als Gemeingebrauch zulässig ist. Hierzu kann gem. Art. 22 BayWG eine Allgemeinverfügung erlassen sowie der Gemeingebrauch geregelt bzw. beschränkt werden.

i.A.

Tschinkl, VAR

**Anlage 1**  
**zur Allgemeinverfügung**  
**des Landratsamtes Oberallgäu vom 01.12.1999**  
**über die Ausübung des Tauchsportes mit Atemgerät**  
**im Rottachsee**

Sonthofen, 29.11.1999  
LANDRATSAMT OBERALLGÄU  
i.A.

Tschinkl, VAR

